



AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

2. Jahrgang.

XVIII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 1. Oktober 1916.

Inhalt: 257. Amtsantritt des Chefs des Zivillandeskommissariates. 258. Schulverein „Polska Macierz Szkolna“ in Polen. 259. Regelung des Mahlverkehrs. 260. Unterhaltsbeiträge für Familien der Zivilkutscher. 261. Pelze- und Felle-Übernahmepreise. 262. Watte- Beschlagnahme. 263. Eröffnung neuer Postämter. 264. Korrespondenzen aus Russland für das k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen. 265. Postanweisungsverkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen mit dem deutschen Reiche und dem Generalgouvernement Warschau. 266. Zulassung rekommandierter Privatbriefe. 267. Versendung von Zeitungen zum ermäßigten Tarif. 268. Zulassung des Postverkehrs mit den Niederlanden und mit Schweden. 269. Lebens- und Rentenversicherung. 270. Verein „Warszawski związek stowarzyszeń spożywczych“—Genehmigung der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit. 271. Verein „Towarzystwo Zjednoczonych Ziemianek“ — Wiederaufnahme der Tätigkeit. 272. Zulassung des ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungarischen Monarchie in Wien zum Betriebe der Lebensversicherung im k. u. k. Okkupationsgebiete. 273. Versicherungswesen. 274. Kundmachung. 275. Rubel-Umrechnungkurs. 276. Kundmachung. 277. Aufnahme zum Finanzwachdienste im Okkupationsgebiete Polens. 278. Bestrafungen. 279. Steckbrief.

257.

Amtsantritt des Chefs des Zivillandeskommissariates.

Der zum Chef des Zivillandeskommissariates beim k. u. k. M.-G.-G. in Lublin ernannte Geheime Rat Sektionschef Dr. Georg Ritter von Poray-Madeyski hat am 4. August 1916 sein Amt angetreten.

258.

Schulverein „Polska Macierz Szkolna“ in Polen.

Um die Entwicklung des Schulwesens in unserem polnischen Okkupationsgebiete zu fördern und den mit schulbehördlichen Aufgaben betrauten Organen der k. u. k. Militärverwaltung eine Unterstützung beim weiteren Ausbaue des Unterrichtes

zu gewähren, ist es dringend wünschenswert, daß im k. u. k. Okkupationsgebiete die Tätigkeit des vor Jahren durch die russische Herrschaft unterdrückten polnischen Schulvereines „Polska Macierz Szkolna“ und zwar als eine von Warschau und dem deutschen Okkupationsgebiete der Natur der Sache nach zwar unabhängige jedoch mit der Zentrale in Warschau in Kontakt stehende Organisation wieder auflebe. Den Filialen und Zweigvereinen dieser Organisation sowie den einzelnen Personen und Korporationen, die dem Vereine als Mitglieder angehört haben, wird daher von der Militärverwaltung jedwede Unterstützung und Förderung bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu gewähren sein. Auf den Beitritt weiterer Mitglieder wird soweit irgend möglich hingewirkt werden.

Die einzelnen Zweigvereine und Ortsgruppen in unserem Okkupationsgebiete werden ehebaldigst in einer Zentrale in Lublin vereinigt, von der aus die gesamte Vereinstätigkeit in intellektueller wie in wirtschaftlicher Hinsicht geleitet wird.

Es bedarf nicht der Erwähnung, daß die gesamte Vereinstätigkeit der „Polska Macierz Szkolna“ in unserem Okkupationsgebiete bezüglich der Anwerbung von Mitgliedern, der Geltendmachung der Vereinszwecke, der Sammlung von Beiträgen, der Vermögensgebarung u. s. w. der vereinsbehördlichen Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung unterliegt. Diese Aufsicht wird gegenüber der Zentrale in Lublin durch das Militärgeneralgouvernement, gegenüber der Wirksamkeit anderer Zweigniederlassungen oder Ortsgruppen sowie der einzelnen Mitglieder durch die Kreiskommandos ausgeübt werden.

Die Schulaufsicht und die sonstigen schulbehördlichen Funktionen werden wie bisher gemäß den Verordnungen des Armeeeoberkommandanten vom 7. März 1915 Nr. 6 V.-Bl., 17. Oktober 1915, Nr. 41 V.-Bl. und 8. März 1916 Nr. 52 V.-Bl. durch die k. u. k. Militärverwaltung ausgeübt. In die zu schaffenden fachlichen Beiräte jeder Schulbehörde werden aber jedenfalls außer den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Lehrerschaft, der Gemeinden und der Gesundheitspflege — auch Mitglieder des Vereines „Polska Macierz Szkolna“ berufen werden.

259.

Regelung des Mahlverkehrs.

Im Nachtrage zur Verordnung vom 18. August 1916 F. № 55095 M. G. G. wird zur Regelung des Mahlverkehrs bestimmt:

Die Mühlen sind zu unterscheiden als:

1. **Großmühlen, d. s. Mühlen:**

- des Fürsten Drucki Lubecki in Bałtów,
- „ Josef Lichtenstein in Wierzbnik,
- „ Josef Grossman in Wąchock,
- „ Adam Barściński in Iłża,
- „ Schlama Ellenbogen in Rekówka,
- „ Stanislaus Radzimowski in Jedlanka,
- „ Karl Milkowski in Solec,
- „ Berek Kleinbaum in Zemborzyn,
- „ Herschek Morder in Wola Pawłowska.

Diese Großmühlen sind berechtigt Getreide über Anweisung des Kreiskommandos oder eines bürgerlichen Hilfskomitees anzukaufen und zu vermahlen, dürfen aber das gewonnene Mehl nur an das Kreiskommando oder das betreffende bürgerliche Hilfskomitee wieder zurückverkaufen.

Die bürgerlichen Hilfskomitees haben das Getreide für Approvisionnement der Nichtproduzenten in einer von diesen Großmühlen zu vermahlen.

Getreide der Produzenten für deren eigenen Gebrauch dürfen diese Mühlen nicht vermahlen.

2. **Kleinmühlen** sind alle übrigen Mühlen und haben nur das Getreide der Produzenten für deren eigenen Gebrauch, nicht aber für bürgerliche Hilfskomitees und nicht für den Handel zu mahlen.

3. Alle Mühlen mit einer Tagesleistung von mehr als 400 kg haben das vorgeschriebene Mühlenregister zu führen.

4. Der Regiezuschlag des Getreidemonopols für Großmühlen wird mit 1. September l. J. aufgehoben.

5. In Bezug auf Mehlgattungen und Mehlpreise gelten die Bestimmungen der Verordnung F. № 55095/16.

260.

Unterhaltsbeiträge für Familien der Zivilkutscher.

Im Nachhange zu der h. ä. im Amtsblatte vom 1. September 1916, XVI Stück, unter Punkt 226 veröffentlichten Verordnung wird in der Befolgung des M. G. G. Erlasses vom 30. August 1916 E. № 100148/16 folgendes bekanntgegeben:

Unter Zivilarbeitern sind auch Zivilkutscher zu verstehen.

Im Sinne des A. O. K. Erlasses Op. N^o 78655 vom 22. Juni 1916 sind Unterhaltsbeiträge an Familienangehörige der bei allen Armeen im Felde verwendeten, aus dem Bereiche des M. G. G. stammenden Zivilkutscher zu erfolgen.

Die Unterhaltsbeiträge werden angewiesen seit 1. Mai 1916 und zwar auf Grund der Anmel-

dungen, welche auf vorgeschriebenen Anmeldeformularen von den zuständigen Gemeindeämtern über Verlangen der Anspruchsberechtigten zu verfassen und dem Kreiskommando vorzulegen sind.

Die benötigten Anmeldeformulare sind beim Kreiskommando anzusprechen.

261.

Pelze- und Felle-Übernahmspreise.

Im Nachhange zur hierstelligen Verordnung vom 1./9. 1916 Amtsblatt, Stück XVI, Punkt 228 werden nachstehend die Übernahmspreise der dringendst benötigten beschlagnahmten Pelz- und Fellgattungen kundgemacht.

Unzugerichtete bzw. ungegerbte Pelze und Felle.

Hasenfelle: Winterhasenfelle	per Stück K	1.—
Halbe Hasenfelle (d. s. Herbsthasen)	„ „ „	—50
Sommer Hasenfelle (ohne Krauthasen)	„ „ „	—25
Kaninfelle: Original- Winterware	„ „ „	—40
Sommerware (Schneidekanin)	„ „ „	—24
Lammfelle: Erste Sorte	„ „ „	3.10
Zweite Sorte	„ „ „	2.50
Kitzfelle: wie Lammfelle		
Zickelfelle:	„ „ „	1.60
Ziegenfelle: Erste Sorte	„ „ „	4.75
Zweite Sorte	„ „ „	3.75

Zugerichtete bzw. gegerbte:

Kaninfelle: grosse Winterkanin	per Stück K	—90
kleine Winterkanin	„ „ „	—63
Lammfelle: Erste Sorte	„ „ „	6.90
Zweite Sorte	„ „ „	5.50
Kitzfelle	„ „ „	5.40
Zickelfelle	„ „ „	3.—
Ziegenfelle wie Lammfelle		
Schaffelle, wollig oder geschoren, jedoch noch immer für Kürschnerzwecke gut geeignet:		
Gross, d. i. im Gewichte von 1—2 kg u. darüber	pro Stück K	12.—
Klein, d. i. im Gewichte unter 1—2 kg	„ „ „	6.30

Alle vorgenannten Preise verstehen sich nur für prima unbeschädigte Ware.

262.

Watte-Beschlagnahme.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements R. S. N^o 81786/16 S. vom 20. September 1916 wird die Beschlagnahme frischer

und gebrauchter Watte mit Ausnahme von ungebrauchter Medizinal-Watte verfügt.

Die Bevölkerung des Kreises wird aufgefordert ihre Vorräte an Watte unter Angabe der Art, (Schneiderwatte, Watteabfälle, etc.) der Menge in kg und des Lagerortes dem k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik bis 8. Oktober 1916 schriftlich

anzumelden. Der freie Handel mit Watte ist strengstens verboten.

Dawiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis 2000 K oder Arreststrafe bis 6 Monaten und der Konfiskation der beschlagnahmten Ware gestraft.

263.

Eröffnung neuer Postämter.

Am 1. September l. J. wurden neue Etappenpostämter II. Klasse für den Privatpostverkehr eröffnet und zwar in Jedlinsk, Iwaniska, Nowy Korczyn, Ożarów und Widawa. In denselben sind zur Aufgabe nur Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksorten (Zeitungen) und Warenproben — zur Abgabe dagegen Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben und Pakete ohne Wertangabe bis 5 kg zugelassen.

264.

Korrespondenzen aus Russland für das k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen.

Korrespondenzen zwischen den aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete Polens nach Russland Verschleppten und ihren Angehörigen im Okkupationsgebiete vermittelt das polnische Komitee in Stockholm. Die Zensurstelle Wien wurde vom Kriegsüberwachungsamte angewiesen, Briefsendungen im Verkehre zwischen Stockholm und dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen, die diesem Zwecke dienende Briefbeilagen enthalten, falls sie einen durchaus unbedenklichen Inhalt aufweisen, nicht zu beanstünden. Demgemäss hat auch das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit Erlass vom 16./8. l. J. N^o 12352 alle unterstehenden Zensurstellen beauftragt, hinsichtlich dieser Briefbeilagen im Verkehre zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiete und dem polnischen Komitee in Stockholm in gleicher Weise vorzugehen. Ebenso können solche Korrespondenzen, die vom russischen Komitee in Stockholm an die Adressaten im Okkupationsgebiete in Polen vermittelt werden, den letzteren nach genauer Zensurierung, wenn sie einen vollkommen unbedenklichen Inhalt aufweisen, zugestellt werden.

265.

Postanweisungsverkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen mit dem Deutschen Reiche und dem Generalgouvernement Warschau.

Auf Grund der Verordnung des AOK. vom 24. II. l. J. können ab 1. September 1916 Postanweisungen aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen nach allen Orten Deutschlands und des Generalgouvernements-Gebietes Warschau, ebenso auch aus Deutschland und dem Generalgouvernement-Gebiete Warschau nach allen Orten des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen aufgegeben werden.

Mit der Annahme der Postanweisungen nach dem Deutschen Reiche und dem Generalgouvernement Warschau, sowie mit der Auszahlung der aus diesen Gebieten einlangenden Postanweisungen sind sämtliche k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenämter I. Klasse im k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen betraut, es darf jedoch ein Absender im k. u. k. Okkupationsgebiete an ein und demselben Tage nicht mehr als den für eine Postanweisung zulässigen Höchstbetrag aufgeben. Dieser Höchstbetrag einer Postanweisung nach Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau wurde mit 800 Mark, aus Deutschland oder dem Generalgouvernement Warschau dagegen mit 1000 Kronen bestimmt. Die erstgenannten Postanweisungen sind in Markwährung, die letzteren dagegen in Kronenwährung auszustellen und erfolgt die Auszahlung im k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen nur in Kronenwährung.

Der Umrechnungskurs wird für das k. u. k. Okkupationsgebiet jeweilig übereinstimmend mit dem im Postanweisungsverkehre zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche geltenden Umrechnungsverhältnisse festgesetzt und es sind die k. u. k. Etappenpostämter verpflichtet, den Parteien bei der Umrechnung auf Grund der offiziellen Umrechnungstabellen behilflich zu sein.

Zur Ausstellung der Postanweisungen nach dem Deutschen Reiche und dem Generalgouvernement Warschau sind im k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen die für diesen Verkehr aufgelegten eigenen Postanweisungsblankette (Verschleisspreis 3 Heller) zu benützen; die Postanweisungsgehühren betragen bis 40 Kronen — 20 h, über 40 Kronen für je weitere 20 Kronen oder einen Bruchteil hiervon — 10 h.

Wie im Verkehre mit der österr.-ung. Monarchie sind auch im Verkehre mit dem Deutschen Reiche und dem Generalgouvernement Warschau schriftliche Mitteilungen auf den Postanweisungsabschnitten nicht gestattet. Eine telegraphische Überweisung, die Expressbehandlung und die Beibringung von Auszahlungsbestätigungen sind ausgeschlossen.

Sonst sind die Versendungsbedingungen die gleichen wie im Verkehre zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen und der österr.-ung. Monarchie, jedoch müssen die Postanweisungen in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Ferner beträgt die Reklamationsfrist ein Jahr vom Aufgabstage an und ist die Giltigkeitsfrist der Postanweisungen auf einen Monat, beginnend mit dem ersten des auf den Monat der Einzahlung folgenden Kalendermonates festgesetzt. Nach Ablauf dieser Frist kann die Auszahlung an die Empfänger oder die Rückzahlung an die Aufgeber nurmehr auf Grund einer besonderen Ermächtigung erfolgen, die vom k. k. Postfachrechnungsdepartement II. in Wien einzuholen ist.

Das k. u. k. Armeeeoberkommando kann die Beförderung der Postanweisungen auch nach der Einzahlung ohne Angabe von Gründen ablehnen und den Betrag an den Absender zurückzahlen lassen.

Bezüglich der Haftung gelten dieselben Vorschriften wie für den Postanweisungsverkehr im k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen.

266.

Zulassung rekommandierter Privatbriefe.

Kundmachung des k. u. k. Armeeeoberkommandos vom 8. Juli 1916.

I. Auf Grund des § 11 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird **vom 15. Juli 1916** an die Versendung von **rekommandierten** Privatbriefsendungen im **inneren** Postverkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen sowie im Verkehre mit **Österreich, Ungarn, Bosnien-Herzegovina und dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Serbien** unter nachfolgenden Bedingungen zugelassen:

1. Mit der Annahme und Abgabe von rekommandierten Briefpostsendungen werden im k. u. k. Okkupationsgebiete vorläufig nur die Etappenpostämter I. Klasse betraut.

2. Sämtliche zugelassene Gattungen von Briefpostsendungen (Briefe, Korrespondenzkarten, Drucksachen, Warenproben) mit Ausnahme der zum ermäßigten Zeitungstarif versendeten Zeitungen können rekommandiert werden.

3. Im Okkupationsgebiete müssen die rekommandierten Privat-Briefpostsendungen offen zur Post aufgeliefert werden, aus der Monarchie nach dem Okkupationsgebiet können sie offen oder geschlossen sein.

4. Die rekommandierten Briefsendungen unterliegen den allgemeinen Versendungsbedingungen für gewöhnliche Briefpostsendungen gleicher Art.

5. Die Adresse muß mit Tinte oder Tintienstift geschrieben oder mit Druck oder Schreibmaschine hergestellt sein. Sendungen mit Chiffreadressen sind von der Rekommandierung ausgeschlossen.

6. Der Einschluß von Wertpapieren oder Bargeld ist verboten. Sendungen, in denen ein solcher Inhalt festgestellt wird, werden an den Aufgeber zurückgeleitet.

7. Nachnahmebelastung, Expreßzustellung, Zustellung zu eigenen Händen, Rückscheine und Empfangscheine sind vorläufig nicht zugelassen.

8. Die Rekommandationsgebühr beträgt 25 h und muß gleich wie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe entrichtet werden.

9. Eine Zustellung der rekommandierten Sendungen findet im Okkupationsgebiete nicht statt. Die eingelangten rekommandierten Sendungen werden, insoweit der Bestelldienst eingerichtet ist, durch Ausfolgung des Abgabescheines an den Empfangsberechtigten avisiert. Die Avisogebühr beträgt 4 h.

10. Im Falle des Verlustes einer rekommandierten Briefpostsendung wird, der Fall höherer Gewalt ausgenommen, dem Absender oder auf dessen Verlangen dem Empfänger eine Entschädigung im Betrage bis zu 50 K geleistet.

11. Die Frist für die Einbringung der Reklamation beträgt 6 Monate vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet. Mit der Versäumnis der Frist erlischt der Anspruch auf eine Entschädigung.

II. Die Versendung von rekommandierten Briefpostsendungen wird zur gleichen Zeit auch im Verkehre zwischen dem österr.-ung. Okkupationsgebiete in Polen einerseits und Deutschland sowie dem Generalgouvernement Warschau andererseits, u. z. im allgemeinen zu den gleichen Bedingungen wie im Verkehre mit der österreichisch-ungarischen Monarchie zugelassen.

Jedoch müssen diese rekommandierten Briefsendungen in **beiden** Richtungen offen aufgeliefert werden und dürfen nur Mitteilungen in **deutscher** Sprache enthalten.

267.

Versendung von Zeitungen zum ermässigten Tarif.

Kundmachung des Armeeeoberkommandos vom 7. August 1916.

Für die Versendung der in den k. u. k. Okkupationsgebieten erscheinenden Zeitungen (Zeitschriften) kann im Sinne des § 12, Punkt 3, 2. Absatz der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 24. Feber 1916 über den Post- und Telegraphendienst der ermäßigte Zeitungstarif zugestanden werden.

Hiefür gelten folgende Bedingungen:

1. Um die Bewilligung ist von den Zeitungsunternehmungen im Wege des zuständigen k. u. k. Etappenpostamtes durch ein an das k. u. k. Armeeeoberkommando gerichtetes gestempeltes Gesuch einzureichen. Die bereits erteilten Bewilligungen behalten ihre Giltigkeit.

2. Der ermäßigte Zeitungstarif erstreckt sich nur auf die Versendung von den Zeitungsunternehmungen an die Abonnenten in den k. u. k. Okkupationsgebieten in Polen, Serbien und Montenegro, in Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegovina, sowie bei der k. u. k. Armee im Felde.

3. Die Zeitungen sind von den Zeitungsverwaltungen in Schleifen zu legen, welche mit den genauen Adressen der Abonnenten versehen sein müssen. Außerdem müssen die Zeitungen in der Art zur Absendung vorbereitet und geordnet aufgegeben werden, daß sämtliche an ein und dasselbe Postamt zur Abgabe bestimmten Exemplare

in ein Paket vereinigt und mit einer den Namen dieses Postamtes tragenden Hauptschleife versehen sind.

4. Das Zeitungsporto beträgt 2 Heller für jedes Exemplar einer wöchentlich mehrmals erscheinenden Zeitung ohne Unterschied des Gewichtes, sowie für jedes Exemplar einer zwar seltener, mindestens aber zweimal im Monat erscheinenden Zeitung bis zum Gewicht von 250 g. Übersteigt das Gewicht einer Nummer einer derart erscheinenden Zeitung 250 g oder erscheint die Zeitschrift seltener als zweimal im Monat, so beträgt das Porto für jedes Exemplar 2 Heller für je 100 g. Ein überschüssender Teil von 100 g wird für volle 100 g gerechnet. Zeitschriften, welche seltener als einmal vierteljährig erscheinen, unterliegen dem Porto als gewöhnliche Drucksachen. Zeitungen können nur bis zum Höchstgewicht von 500 g (für jede einzelne Nummer) zum Zeitungstarife versandt werden.

5. Die Frankierung der Zeitungen erfolgt mittels Zeitungsfrankomarken zu 2, 6, 10 und 20 Heller per Stück, die für den Bereich der k. u. k. Feldpost eigens aufgelegt sind.

6. Die Zeitungsfrankomarken zu 6, 10 und 20 Heller sind zur Entrichtung des normierten Frankos für Zeitungen hauptsächlich dann zu verwenden, wenn mehrere Exemplare zu einer Sendung vereinigt aufgegeben werden.

7. Die Verwendung der Zeitungsmarken zur Frankierung der Zeitungen ist ausschließlich nur den Zeitungsredaktionen gestattet, auf keinen Fall etwa privaten Personen und dürfen die k. u. k. Etappenpostämter die Zeitungsfrankomarken zu diesem Zwecke an die Zeitungsverwaltungen gegen bare Bezahlung ablassen. Die geringste Verkaufsmenge ist 100 Stück. Die Zeitungsverwaltungen dürfen die Zeitungsfrankomarken nur bei dem zuständigen k. u. k. Etappenpostamt beziehen.

268.

Zulassung des Postverkehres mit den Niederlanden und mit Schweden.

Kundmachung des Armeeeoberkommandos von 19. Juli 1916.

Auf Grund des § 5, 2. Abs. der Vdg. des Armeeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über

den Post- und Telegraphendienst wird der Postverkehr zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen einerseits, und den Niederlanden sowie dem Königreich Schweden andererseits unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Befördert werden nur gewöhnliche Briefe, einfache Korrespondenzkarten und Warenproben.

2. Die im Okkupationsgebiet nach den genannten Ländern aufgegebenen Sendungen müssen die genaue Adresse und den Wohnort des Aufgebers tragen.

3. Die Korrespondenzen dürfen Mitteilungen militärischer Natur nicht enthalten, und können in der deutschen, französischen oder polnischen Sprache abgefaßt sein. Die Anwendung einer anderen Schrift als der deutschen und lateinischen, einer Chiffrenschrift, der Kryptographie, der Stenographie oder der Stenotypie ist nicht gestattet.

4. Die Rekommandation, das Verlangen nach Expreszustellung und die Antwortscheine sind unzulässig.

5. Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements müssen die Briefe offen aufgegeben werden, und werden auch offen weiterbefördert.

6. Die Sendungen müssen im Okkupationsgebiet frankiert aufgegeben werden.

7. Die Versendungsgebühren sind die gleichen wie im Verkehr zwischen der österr.-ung. Monarchie und den genannten Ländern.

Sie betragen somit:

a) für Briefe bis 20 g 25 h, für je weitere 20 g 15 h;

b) für Korrespondenzkarten 10 h;

c) für Warenproben (Höchstgewicht 350 g) für je 50 g 5 h, mindestens 10 h.

269.

Lebens- und Rentenversicherung.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 18. Juni 1916.

Der Firma „Der Anker, Gesellschaft für Lebens und Renten-Versicherungen“ in Wien I, Hoher Markt 11 wurde die Genehmigung erteilt, im k. u. k.

Okkupationsgebiete in Polen die Lebens- und Renten-Versicherung gemäss ihren Statuten zu betreiben.

270.

Verein „Warszawski związek stowarzyszeń spożywczych“ — Genehmigung der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat dem Vereine „Warszawski Związek Stowarzyszeń spożywczych“ dessen Hauptsitz Warschau ist, bewilligt, seine Tätigkeit im Verwaltungsgebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin durch die in Lublin gegründete Vertretung (Filiale) „Oddział w Lublinie“ wieder aufzunehmen.

271.

Verein „Towarzystwo Zjednoczonych Ziemianek“. Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit Erlass vom 18/7. 1916 Z.: A. 50. 597/16 dem Vereine Towarzystwo Zjednoczonych Ziemianek, dessen Hauptsitz Warschau ist, bewilligt, seine Tätigkeit im Verwaltungsgebiete des Militärgeneralgouvernements wieder aufzunehmen.

272.

Zulassung des ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungarischen Monarchie in Wien zum Betriebe der Lebensversicherung im k. u. k. Okkupationsgebiete.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General Gouvernements in Polen vom 10. Juni 1916.

Dem ersten allgemeinen Beamten-Vereine der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien (1. Wipplingerstrasse № 25) wurde die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherung im k. u. k. Okkupationsgebiete erteilt und die Bereisung dieses Gebietes durch die Vereinsorgane bewilligt.

273.

Versicherungswesen.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 7. Juli 1916.

Der österreichischen Elementarversicherung Aktien-Gesellschaft in Wien wurde Genehmigung erteilt gemäss ihren Statuten im k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen:

- 1.) Transportversicherungen;
- 2.) Unfall- und Haftpflichtversicherungen;
- 3.) Einbruchsversicherungen;
- 4.) Pferdeversicherungen;
- 5.) Reisegepäckversicherungen zu übernehmen.

Der Ersten Österreichischen Versicherungsgesellschaft gegen Einbruch, Wien, X. Maria Theresien-Strasse 19 wurde die Bewilligung erteilt, im k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen die Versicherung gegen Einbruch, Beraubung, Raub und Veruntreuung zu betreiben.

274.

Kundmachung.

Personen, die ohne hiezu verpflichtet zu sein, den Militärverwaltungsbehörden oder deren Organen Daten bekanntgeben, die zur tatsächlichen Festnahme von Verbrechern führen bzw., die Festnahme unmittelbar veranlassen, oder welche selbst die Festnahme von Verbrechern bewirken, können mit Bewilligung des M. G. G. mit Geldprämien beteiligt werden.

Dementsprechend können fallweise Anträge auf Zuerkennung von Geldprämien gestellt werden.

275.

Rubel- Umrechnungskurs.

Mit der Verordnung des A. O. K. Q. Op. N^o 113096 vom 1. September 1916 wurde für alle besetzten Gebiete und Operationsräume mit der Gültigkeit ab 1. September 1916 der Umrechnungswert für 1 Rubel in Silber-, Nickel-, Bronzemünzen oder Papier mit zwei (2) Kronen siebzig u. fünf (75) Heller festgesetzt.

276.

Kundmachung.

Mit der Verordnung des Armeeoberkommandos N^o 113.098/16 wurde der Rubelkurs ab 1. September 1916 auf 2 K 75 h erhöht.

Alle Einzahlungen müssen nach dem neuen Umrechnungskurse erfolgen.

277.

Aufnahme zum Finanzwachdienste im Okkupationsgebiete Polens.

Die Militärverwaltung des Okkupationsgebietes beabsichtigt in nächster Zeit in ihrem Bereiche über 400 Mann in den Dienst als Finanzwachassistenz einzustellen. Zu diesem Zwecke wird in Lublin ein vierwöchentlicher Kurs zur Heranbildung der Bewerber für diese Stellen eröffnet.

Die Militärverwaltung hat **auch die Aufnahme von einheimischen Landesbewohnern** des Okkupationsgebietes in diesen Kurs gestattet, wodurch der hiesigen Intelligenz, die gegenwärtig vielfach mittel- und beschäftigungslos dasteht, die Möglichkeit zu einer einträglichen und deren Bildung entsprechenden Beschäftigung geboten wird.

Die Aufnahmebedingungen sind folgende:

- a) Körperliche Eignung;
- b) Genaue Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift; Bewerber, welche auch die deutsche Sprache beherrschen, geniessen einen Vorzug;
- c) Eine der künftigen Dienstleistung entsprechende Intelligenz;
- d) Makelloses Vorleben;
- e) Alter über 18. Jahre, jedoch nicht über 35 Jahre;
- f) Die Bewerber müssen über eine eigene warme Decke und Wäsche verfügen.

Minderjährige Bewerber haben sich mit einer schriftlichen Einwilligung des Vaters bzw. Vormundes und mit einer Bestätigung der Gemeindevorsteherung auszuweisen.

Entlohnung.

Die Bewerber erhalten vom Zeitpunkte ihrer Meldung zum Dienste beim k. u. k. Finanzwach-

kommando in Lublin eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen, welche im Vorhinein alle fünf Tage ausbezahlt wird; ausserdem werden sie aus den Montoursvorräten des M. G. G. 1 Mantel, 1 Blouse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe pro Mann erhalten.

Die aufgenommenen Bewerber haben ihren Dienst in den eigenen Kleidern zu versehen; für Unterkunft sowie wahrscheinlich auch für nahrhafte und billige Verpflegung wird seitens des Finanzwachkommandos Sorge getragen werden. Die Kosten werden die Bewerber aus ihrer täglichen Entlohnung bestreiten.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Zeitpunkte ihres freiwilligen Eintrittes in den Dienst der Militärgewalt und haben ein feierliches Gelöbnis zu leisten.

Nachlässigkeit im Dienste, unredliche oder direkt verbrecherische Handlungsweise könnte ausser der Entlassung aus dem Dienste, auch die im Militärstrafgesetze vorgesehene Bestrafung nach sich ziehen.

Alle Gemeindevorsteher werden aufgefordert, die vorstehende Kundmachung sofort in ihren Gemeinden zu verlautbaren, wobei besonders auf die äusserst vorteilhaften Aufnahmebedingungen hinzuweisen wäre.

Bewerber haben sich mit einem schriftlichen Gesuche, in welchem anzuführen ist, ob der Bittsteller den unter a—f erforderlichen Bedingungen entspricht, und mit allen diesbezüglichen Dokumenten, wie z. B. Einwilligung des Vaters bzw. Vormundes, Schulzeugnissen u. dgl. in der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos zu melden.

278.

Bestrafungen.

Wegen Nichtersichtlichmachung der Richt- und Höchstpreistabelle pro September 1916 wurden durch das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik nachbenannte Kaufleute bestraft:

	aus Solec mit 10 Rubel Geldstrafe oder 2 Tage Arrest								
Surech Tomas									
Cybulski Adalbert	„	„	„	10	„	„	„	2	„
Rotmann Benciau	„	„	„	10	„	„	„	2	„
Goldfarb Nuchem	„	„	„	10	„	„	„	2	„
Silberberg Josek	„	„	„	10	„	„	„	2	„
Rosentahl Schifra	„	„	„	10	„	„	„	2	„
Rosenstein Matel	„	„	„	10	„	„	„	2	„
Rosentahl Towi	„	„	„	10	„	„	„	2	„
Bleichmann Chaskiel	„	„	„	10	„	„	„	2	„
Rayman Lejbuś	„	„	„	10	„	„	„	2	„
Cuker Alter	„	„	„	10	„	„	„	2	„
Kupferblum Moszek	„	„	„	10	„	„	„	2	„
Leim Isak	„	„	„	10	„	„	„	2	„
Kirschenbaum Sura	„	„	„	10	„	„	„	2	„
Goldfarb Zilla	„	„	„	10	„	„	„	2	„
Weinberg Mortko	„	„	„	10	„	„	„	2	„
Chomnicka Marie	„	„	„	10	„	„	„	2	„
Bauja Ignac	„	„	„	10	„	„	„	2	„
Birnbaum Scheinte	„	„	„	10	„	„	„	2	„
Goldfarb Herschek	„	„	„	10	„	„	„	2	„
Lerner Małka	„	„	„	10	„	„	„	2	„

279.

Steckbrief.

Johann Jaskiewicz aus Seredzise, Gemeinde Błaziny, Gouvernement Radom in Polen, gebürtig, ebendahin heimatständig, 25 Jahre alt, röm.-kath., ledig, Sohn der Maria, des Lesens und Schreibens unkundig, des Diebstahls wegen vorbestraft, gegen welchen wegen des Verbrechens nach § 2 der Verordnung des A. O. K. vom 8/3. 1916 über den

Waffenbesitz, das gerichtliche Ermittlungsverfahren angeordnet wurde, ist vor der Stelligmachung in unbekannter Richtung geflüchtet.

Personbeschreibung: Statur mittelgross, Haare und Schnurrbart dunkelblond, Augen lichtblaugrau, rundes Gesicht.

Alle Kreiskommandos und Gendarmerieposten werden ersucht, denselben im Betretungsfalle an das Militärgericht in Wierzbnik einzuliefern.

Wierzbnik, 15. September 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ELIAS PAILCZKA m. p.

Oberst.